

Ein besonderes Verdienst kommt den sachkundigen Vertretern von zunächst 27, seit 1965 sodann 31 Mitgliedstaaten des 1963 von der XVIII. Vollversammlung eingesetzten Spezialausschusses<sup>3</sup> zu, die nach 114 Sitzungen und fruchtbaren Auseinandersetzungen am 1. Mai 1970 einmütig den Deklarationsentwurf beschlossen, um ihn ihren Regierungen zuzuleiten, ehe die Jubiläumstagung über ihn entscheidet. Die von 24 Mitgliedstaaten des Spezialausschusses in der Abschlusssitzung zu Protokoll gegebenen Erklärungen zeigen, daß es sich um eine Koordination vielfach divergierender Standpunkte handelt. Der Sinn des schließlich erreichten Kompromisses kann unter diesen Umständen nicht durch Silbenstecherei gefunden werden, sondern nur durch eine Kombination sämtlicher Elemente des jeweils definierten Prinzips im Zusammenhang mit allen übrigen Prinzipien. Dabei ist der von der Kommission gewählte Aufbau der Deklaration zu beachten, nämlich erstens: die aus 18 Paragraphen bestehende, zweifellos verbindlich gemeinte, also nicht nur einleitend gedachte Präambel, zweitens: die Darlegung der einzelnen Prinzipien selbst und drittens: der aus drei gewichtigen Feststellungen bestehende Allgemeine Teil. Um den Gesamthalt eines Prinzips zu erfassen, muß man also seine Wiedergabe in der Präambel kombinieren mit der eigentlichen Definition und natürlich stets die Grundsätze des Allgemeinen Teils beachten. In dieser komplizierten Darlegungsweise spiegeln sich nicht nur technische Schwierigkeiten der Erarbeitung wider, sondern auch der unvermeidliche Kompromißcharakter des Ganzen.

Die drei Klauseln des Allgemeinen Teils besagen:

1. In Auslegung und Anwendung sind die Prinzipien eng miteinander verbunden; jedes Prinzip versteht sich im Zusammenhang mit den anderen Prinzipien.
2. Keine Bestimmung der Deklaration präjudiziert die Festlegungen der Charta, also die Rechte und Pflichten der Staaten und die Rechte der Völker auf Grund der Charta.
3. Die in die Deklaration aufgenommenen Prinzipien der Charta sind völkerrechtliche Grundprinzipien; daher sind alle Staaten gehalten, sich in ihrem internationalen Verhalten von diesen Prinzipien leiten zu lassen und die gegenseitigen Beziehungen auf der Grundlage ihrer strikten Befolgung zu entwickeln.

Hiernach ist die Auffassung gerechtfertigt, daß die sieben Prinzipien in Art. 2 der UNO-Charta als ein zusammenhängendes System zwingender Grundsätze des allgemeinen Völkerrechts zu betrachten sind, deren authentische Interpretation durch die vorgeschlagene Deklaration den durch die Charta bereits geschaffenen Stand des Völkerrechts keinesfalls beeinträchtigen soll.

Diese drei Klarstellungen sind wertvoll, auch wenn sie nur die ohnehin gegebene Rechtslage bestätigen. In Übereinstimmung mit den historischen Gesetzmäßigkeiten unserer Zeit und der progressiven Richtung in der Veränderung des internationalen Kräfteverhältnisses sind die in der Charta verbrieften Prinzipien in der Tat nur vorwärts, nicht rückwärts zu entwickeln, und die authentische Interpretation ist in diesem Sinne zu verstehen.

<sup>3</sup> Dem Spezialausschuß gehörten folgende Staaten an: Argentinien, Australien, Burma, Kamerun, Kanada, CSSR, Dahomey, Frankreich, Ghana, Guatemala, Indien, Italien, Japan, Libanon, Madagaskar, Mexiko, Niederlande, Nigeria, die Volksrepublik Polen, die Sozialistische Republik Rumänien, Schweden, die UdSSR, die VAR, das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland, die USA, Venezuela und die Sozialistische Föderative Republik Jugoslawien sowie seit 1965 Algerien, Chile, Kenia und Syrien.

## Das Verbot der Gewaltandrohung und Gewaltanwendung

Bis zuletzt bildete das Gewaltverbot auf Grund seiner dominierenden Rolle innerhalb des gesamten Völkerrechtssystems unserer Zeit und seiner Bedeutung als Waffe im Kampf der Völker um Frieden und Sicherheit in unserem Atomzeitalter den Gegenstand prinzipieller Auseinandersetzungen. Im Mittelpunkt standen folgende Probleme:

1. Soll das uneingeschränkte Verbot der Gewaltandrohung und -anwendung in Art. 2 § 4 der Charta entsprechend den Wünschen bestimmter imperialistischer Staaten, insbesondere der USA und Großbritanniens, auf das Verbot militärischer Gewalt beschränkt werden? Die Antwort findet sich in § 9 der Präambel des Deklarationsentwurfs, der an die Pflicht der Staaten erinnert, sich in ihren internationalen Beziehungen der militärischen, politischen, ökonomischen oder jeder anderen Form des Zwangs in bezug auf die politische Unabhängigkeit oder territoriale Integrität eines anderen Staates zu enthalten.

2. Schließt das Gewaltverbot die Völkerrechtswidrigkeit der Kriegspropaganda in sich ein? Die Antwort des Deklarationsentwurfs: Die Staaten sind verpflichtet, sich jeder Propaganda zugunsten von Aggressionskriegen zu enthalten.

3. Sind territoriale Ergebnisse widerrechtlich angedrohter oder angewandter Gewalt entsprechend der imperialistischen These von der „normativen Kraft des Faktischen“ anzuerkennen oder aber nach dem uralten Rechtssatz zu behandeln, daß aus Unrecht kein Recht erwächst? Die vorgeschlagene Antwort der Deklaration: „Eine durch Gewaltandrohung oder -anwendung vollzogene territoriale Aneignung wird nicht als rechtmäßig anerkannt.“

4. Bedeutet das aus dem Gewaltverbot schon von Lenin abgeleitete Annexionsverbot die Unrechtmäßigkeit aller Überreste der Kolonialherrschaft und aller Versuche, sie wiederherzustellen? Die vorgesehene Antwort der Deklaration: „Jeder Staat hat die Pflicht, von irgendwelchen Zwangsmaßnahmen abzusehen, welche die in der Ausarbeitung erwähnten Völker des Prinzips ihrer Gleichberechtigung, Selbstbestimmung, Freiheit und Unabhängigkeit berauben.“ Ein ausdrücklicher Hinweis auf die historische Unabhängigkeitsdeklaration der XV. Vollversammlung (Res. 1514/XV) wäre wünschenswert statt des anonymen Hinweises auf „wichtige Resolutionen kompetenter Organe der Vereinten Nationen“ in § 16 der Präambel, worunter allerdings mit Sicherheit die Unabhängigkeitsdeklaration von 1960 fällt.

5. Umfaßt das Gewaltverbot entsprechend den Festlegungen im Moskauer Kernteststoppvertrag von 1963 und im Sinne der auf der XIV. und der XX. Tagung der Vollversammlung der Vereinten Nationen gefaßten Beschlüsse die prinzipielle Rechtspflicht zum Abschluß eines universellen Vertrages über allgemeine und vollständige Abrüstung? Die lapidare, der operativen Konkretisierung bedürftige Antwort des Deklarationsentwurfs lautet: „Alle Staaten sollen in ehrlicher Absicht Verhandlungen zum baldigen Abschluß eines universellen Vertrages über allgemeine und vollständige, international wirksam kontrollierte Abrüstung betreiben sowie nach Festlegung geeigneter Maßnahmen zur Minderung internationaler Spannungen und zur Stärkung des Vertrauens zwischen den Staaten streben.“

6. Betrifft das für alle Staaten geltende Gewaltverbot nur die Verletzung der bestehenden zwischenstaatlichen Grenzen und damit zusammenhängende Konflikte oder auch die Verletzung internationaler Demarkations-